

**Friedhofsgebührenordnung**  
**für die Friedhöfe Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach**  
**der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal**

vom 10. November 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal am 10. November 2020 die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Etzdorf, Gleisberg, Greifendorf und Marbach beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung eines Friedhofes der Marienkirchgemeinde im Striegistal und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hatoder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hatoder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes

für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner mit einfachem Brief bekannt gegeben wird.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.
- (3) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden. Die Kirchengemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchengemeinde im Striegistal.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

## **§ 7 Gebührentarif**

### **A. Nutzungsgebühren**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres<br>(Ruhezeit 10 Jahre) | 300,00 € |
| 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres<br>(Ruhezeit 20 Jahre)  | 600,00 € |

##### **2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**

- |  |            |
|--|------------|
| 2.1 Wahlgrabstätte für Sargbestattung  |            |
| 2.1.1 Einzelstelle   | 800,00 €   |
| 2.1.2 Doppelstelle   | 1.600,00 € |
| 2.2 Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzung   | 800,00 €   |
| 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten<br>(Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten |            |
| nach 2.1.1   | 40,00 €    |
| nach 2.1.2   | 80,00 €    |
| nach 2.2   | 40,00 €    |

## II. Gebühren für die Bestattung

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	350,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	550,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	300,00 €

## III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben.

Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **25,00 €** pro Grablager. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Feierhalle (in Etzdorf, Gleisberg und Marbach)  
pro Benutzung 60,00 €

(In Greifendorf obliegt die Verantwortung für die Leichenhalle der politischen Gemeinde Rossau)

## VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten für Urnenbeisetzung, eine Namensnennung, die Gestaltung und Pflege sowie die Friedhofsgebühren für die Dauer der Ruhezeit.

Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage 3.000,00 €

## B. Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr bei Ausrichtung einer (kirchlichen) Trauerfeier ohne Bestattung auf dem entsprechenden Friedhof	50,00 €
2. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales	40,00 €
3. Zulassung eines Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen für 3 Jahre	50,00 €
für einmaliges Arbeiten	20,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5. Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	5,00 €
6. Umschreibung von Nutzungsrechten	8,00 €
7. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten	25,00 €
8. Mahngebühr	5,00 €

## § 8

### Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand fest.

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in den Amtsblättern der Gemeinde Striegistal, der Gemeinde Rossau und der Stadt Roßwein.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Marbach, Hauptstraße 130; in der Kirchkanzlei Etzdorf, Waldheimer Straße 17, in der Kirchkanzlei Greifendorf, Döbelner Straße 11 und bei Herrn Peschel, Gleisberg, Chorener Str. 4 und ist auf der Homepage der Marienkirchgemeinde im Striegistal zu finden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Marienkirchgemeinde im Striegistal vom 01.01.2018 einschließlich aller Nachträge dazu außer Kraft.

**Marbach, den 10. November 2020**

**Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde im Striegistal**  
**Der Kirchenvorstand**

gez. Matthies

**Vorsitzender**

gez. Pöhlich

**Mitglied**

**Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes**

**Kirchenaufsichtlich genehmigt:**

**Leipzig, den 14. Januar 2021**

**Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen**  
**Regionalkirchenamt Leipzig**

gez. Strauß, Leiter Regionalkirchenamt